

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Neehausen

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) und des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992, S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA, S. 28) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neehausen in seiner Sitzung am 20.11.2001 die nachfolgende Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Neehausen beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Gemeindeklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
1. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Handlungen, die die geschützten Bäume beschädigen, gefährden oder verändern sind untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind insbesondere die durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauG) erfassten Bereiche.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes und nicht auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der zeichnerischen Karte (Anlage) dargestellt.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzanpflanzungen.
- (3) Die Satzung gilt nicht für bewirtschaftete Obstbäume; sie gilt für unbewirtschaftete Obstbäume, Walnussbäume und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), entgegen der Gebrauchsanweisung des Herstellers,
 - f) sowie Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Ablagerungen und Aufstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen,
 - h) Verankerung von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen,
 - i) flächenhaftes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art,
 - j) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.,
 - k) Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich,
 - l) Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Neehausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Neehausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum gegenwärtige Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Platte“, Ordnungsamt, Thomas-Müntzer-Str. 3, 06295 Polleben schriftlich zu beantragen. Soweit notwendig und zumutbar, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nach zu weisen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und § 6 Abs. 2 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser ein zu tragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag bei zu fügen.
- (3) Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten Baum zwei entsprechende Ersatzpflanzungen zu leisten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß an zu wenden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Neehausen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten aus zu weisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (ab 01.01.2002 - 2.500,00 Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 3 GO LSA ist die Gemeinde Neehausen. Die VGem "Mansfelder Platte" wird ermächtigt, im Namen und im Auftrag der Gemeinde zu handeln und die Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Regelungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Neehausen, den 28.11.2001

Lemanski
Bürgermeister der
Gemeinde Neehausen



